

Reisebedingungen – ABiD Sachsen e. V.

1 Reisevertrag

1.1 Die Reiseanmeldung wird nach Maßgabe der Ausschreibung mit Zugang verbindlich, d. h. der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich nach dem Reiseprospekt und der schriftlichen Reisebestätigung. Dies gilt auch für telefonische Anmeldungen. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung beim Anmelder zustande.

Nebenabreden, die dem Inhalt dieser Bedingungen oder den Leistungsbeschreibungen nicht entsprechen, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung des ABiD Sachsen e. V. (Veranstalter)

2. Zahlung

2.1 Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigungen werden Zahlungen wie folgt fällig

2.1.1 Der Reisepreis muss bis zum 28.02.2026 gezahlt sein. Liegt das Buchungsdatum für die Reise nach dem 28.02.2026, ist der Reisepreis sofort an den Veranstalter zu zahlen.

Zahlungen haben unter Angabe der Vertragsnummer zu erfolgen.

2.1.2 Geht der Reisepreis nicht fristgemäß vor Reisebeginn (siehe Punkt 2.1.1.) ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall kann der Veranstalter, die gemäß Ziff. 5 zu berechnenden Kosten als Schadenersatz geltend machen. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Veranstalters.

3. Reisedokumente

Sollten die Reisedokumente den Anmelder bzw. Reiseteilnehmer wider Erwarten nicht zugegangen oder abhanden gekommen sein, hat sich dieser unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

4. Änderungen

4.1 Bei vom Reiseteilnehmer verursachten nicht nur geringfügigen Änderungen bis 30 Tage vor Reiseantritt, wird je Reiseteilnehmer ein Bearbeitungsentgelt von 50,00 € erhoben.

Ergeben sich als Folge einer solchen Änderung für Mitreisende höhere Reisepreise, die nicht durch Storno oder Änderungsklausel ausgeglichen werden, so gehen etwaige Preisdifferenzen zu seinen Lasten. Für spätere Umbuchungen werden Zahlungen gemäß Ziff. 5.1 fällig.

4.2 Bei Leistungsänderung hat der Veranstalter den Reiseteilnehmer unverzüglich zu unterrichten und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen alternativ kostenlos Umbuchungen oder kostenlosen Rücktritt anzubieten, sofern Änderungen nicht nur lediglich geringfügig sind. Ein Kündigungsrecht des Reiseteilnehmers bleibt unberührt.

4.3 Preiserhöhungen nach Abschluss des Reisevertrages sind bis 21 Tage vor Reisebeginn aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen (Erhöhung der Beförderungsklasse, Steuern, Gebühren, Abgaben, Tarife oder ähnliches) in dem Umfang möglich, wie nachzuweisende Tatsachen dies rechtfertigen. Änderungen des Reisepreises sind unverzüglich zu erklären. Bei Preiserhöhungen über 5% kann der Reiseteilnehmer innerhalb von 10 Tagen kostenlos zurücktreten.

4.4 Aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch genommene Leistungen können zu Teilerstattungen führen, sofern und soweit der Leistungsträger eine entsprechende Gutschrift erteilt und darüber eine gemeinsame Niederschrift bei der Reiseleitung gefertigt wurde.

4.5 Bis zum Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer sich nach Mitteilung an den Veranstalter durch eine andere geeignete Person ersetzen lassen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 50,00 € pro Person. Dies gilt auch für Namensänderungen, die erst beim Check der Transferliste vorgenommen werden.

5. Rücktritt

5.1 Rücktritt seitens des Reiseteilnehmers.

Dieser sollte im Interesse des Reiseteilnehmers unter Beifügung der Reiseunterlagen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitraum und für die Höhe der Rücktrittskosten ist der Zugang beim Veranstalter. Die in der Regel (d. h. es ist kein Ersatzteilnehmer vorhanden) pauschalisierten Rücktrittskosten betragen pro Person in Prozenten des Reisepreises:

bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 10 %

bis zum 52. Tag vor Reisebeginn 20 %

bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 40 %

bis zum 37. Tag vor Reisebeginn 70 %

ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 90 %

Bei Nichterscheinen des Reisenden bzw. Stornierung der Reise nach Reisebeginn ist der volle Reisepreis zu bezahlen. Es erfolgt keine Erstattung.

Im Übrigen wird der Abschluss einer Reiserücktrittversicherung empfohlen.

5.2 Bei der Pauschalierung sind die gewöhnlichen erwarteten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Es bleibt dem Reiseteilnehmer überlassen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.

5.3 Rücktritt seitens des Veranstalters.

Bei Nichterreichen ausgeschriebener Mindestteilnehmerzahlen ist der Veranstalter berechtigt die Reise bis 2 Wochen vor Reisebeginn abzusagen. In diesem Fall erhält der Reiseteilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

6.1 Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Epidemien) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Reiseteilnehmer als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Reiseteilnehmer den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Eine weitergehende Forderungsmöglichkeit besteht nicht. Der Veranstalter kann jedoch für erbrachte Leistungen ein Entgelt verlangen.

6.2 Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall trägt Veranstalter die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, werden die Mehrkosten für die Rückbeförderung vom Veranstalter und Reiseteilnehmer je zur Hälfte getragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

6.3 Der Reisevertrag kann durch den Veranstalter auch dann fristlos gekündigt werden, wenn sich Zweifel in der Eignung des Reiseteilnehmers zur Fortsetzung der Reise ergeben. Dies gilt insbesondere für dauernde gesundheitliche Schäden des Reiseteilnehmers, die dem Veranstalter bei Abschluss des Reisevertrages nicht bekannt waren sowie für den Fall, dass der Reiseteilnehmer unter Nichtbeachtung von Weisungen sich oder andere gefährdet oder sein Verhalten Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber Dritten zumindest möglich erscheinen lassen. Im Falle einer fristlosen Kündigung wegen Zweifeln an der Eignung gehen die Kosten der sich aus notwendigerweise erforderlich machenden Maßnahmen zu Lasten des Reiseteilnehmers.

7. Versicherungen

Eine Reiserücktrittsversicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung und weitergehender Haftpflichtversicherungen wird empfohlen.

Im Reisepreis eingeschlossen ist eine Personenversicherung für den Transfer durch den Veranstalter.

8. Paß-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Achten Sie sorgfältig auf die gegebenen Hinweise auf Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen und auf etwaige Mitteilungen des Veranstalters. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

Andere Veranstalter:

Für Leistungen bei denen der Veranstalter nur als Vermittler auftritt, haftet der jeweilige Veranstalter nach seinen Bedingungen, die dem Reiseteilnehmer auf Wunsch mitgeteilt werden.

9. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

9.1 Für die gesamte Dauer der Reise geht die Erziehungs- und Aufsichtspflicht für die minderjährigen Reiseteilnehmer auf die Beauftragten des Veranstalters über. Die Beauftragten sind den minderjährigen Reiseteilnehmern kontroll- und weisungsberechtigt. Bei Schadensereignissen, die durch eine Nichtbefolgung von Weisungen entstehen haftet nicht der Veranstalter, sondern der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Teilnehmers.